



ORDNUNG ZUR WASSER- UND STROMVERSORGUNG des Kleingartenvereins "Rosenthal Süd" e.V.

Grundsatz

Diese Ordnung regelt die ordnungsgemäße Versorgung mit Wasser und Strom des Kleingartenvereins „Rosenthal Süd“ e.V.

Zuständigkeiten

Die Versorgung mit Wasser und Strom wird durch den Kleingartenverein Rosenthal Süd e.V. als Vertragspartner der vertraglich gebundenen Versorgungsbetriebe gewährleistet.

Wasser- und Stromversorgung

Wasserversorgung

Das vereinseigene Wassernetz beginnt nach dem Hauptzähler im Hauptwasserschacht mit der Einspeisung des Wassers durch den örtlichen Wasserversorger und endet an dem Schieber vor der Wasseruhr der jeweiligen Parzelle.

Inspektionen, Wartungen, Störungsbeseitigungen und Kontrollen am vereinseigenen Wassernetz werden vom Vorstand geplant und veranlasst.

Stromversorgung

Die vereinseigene Stromanlage beginnt nach den Hauptzählern des örtlichen Stromversorgers bis zur Übergabestelle (Unterverteiler / Rechtsträgergrenze). Sie umfasst das Kabelnetz in der Gartenanlage, die Kabelverteiler- und Kabelanschlusskästen sowie die Wegebeleuchtung.

Die Elektroanlage der Kleingärtner beginnt an der Sicherung im Unterverteiler und umfasst alle, nachfolgenden Elektroinstallationen und Anschlüsse.

Rechtsträgergrenze ist der untere Fußkontakt der Sicherung im Unterverteiler.
In der Regel teilen sich 3 Parzellen einen Unterverteiler der vom Oberverteiler eingespeist wird.

Verfügungsgrenze ist die Sicherung (Schmelzsicherung max. 16 A, es besteht kein Rechtsanspruch auf 16 A und kann auch auf 10 A im Ausnahmefall begrenzt werden) im Unterverteiler bei Automatenicherungen der obere Kontakt / Abgangsklemme inkl. des Abgangskabel zur Parzelle.

Aus der Abgrenzung zwischen sparteneigener Anlage und Anlagen in den Kleingärten ergibt sich die entsprechende Verantwortlichkeit für die Einrichtung, Wartung, Unterhaltung und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Voraussetzung für Wasser und Strom

Allgemein

Beim Vorstand und dem jeweiligen Beauftragten muss ein Plan des Verlaufes von Wasser und Strom hinterlegt sein.



Die Unterpächter sind nur berechtigt, Wasser / Strom für den Eigenbedarf zu entnehmen. Eine Weitergabe oder Verkauf von Wasser / Strom an andere ist untersagt. Eine kurzzeitige nachbarliche Hilfe ist zulässig.

Der Kleingartenverein (KGV) haftet gegenüber dem Abnehmer weder für Versorgungsausfälle noch für technisch oder anderweitig bedingte Ausfälle der Versorgung mit Wasser und Strom.

Die Errichtung, alle Veränderungen sowie die Unterhaltung der Wasser- und Stromversorgung haben nur nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Errichtung und alle Veränderungen an der Wasser- und Stromversorgung sind durch einen entsprechenden Bauantrag an den Baubeauftragten zu richten.

Der Abnehmer kann Wasser und Strom aus der im Kleingarten befindlichen Installation nur dann entnehmen, wenn diese vor der Inbetriebnahme durch die vom Vorstand beauftragte Fachkraft abgenommen ist.

Wasser

Zur Wasserversorgung gehört:

- vor jede Wasseruhr ein Absperrventil
- an jeder Parzellenzuleitung muss eine Wasseruhr installiert sein
- es dürfen nur geeichte Wasseruhren verwendet werden.

Die Wasserentnahme nach Feststellung einer defekten Wasseruhr ist verboten.

Der Austausch von abgelaufenen und defekten Wasseruhren hat nur durch den Wasserverantwortlichen des Vereins im Zusammenwirken einer Fachfirma zu erfolgen.

Der Wasserbeauftragte notiert sich die Zählernummer, den Stand und den Tag des Wechsels der Wasseruhren, sichert diese durch eine Verplombung und teilt dies dem Vorstand schriftlich mit.

Die Ablesung der Wasseruhren erfolgt im Zuge der jährlichen Erfassung jeden Jahres oder bei einem notwendigen Ersatz der Wasseruhr.

Strom

Es dürfen nur geeichte Stromzähler verwendet werden. Die gesetzliche Eichfrist gemäß § 34 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) der jeweiligen Zählerbauart ist zu beachten.

Eine Eigenversorgung durch Notstromaggregate ist nicht zulässig.

Die Unterpächter haben sich vor der Durchführung von Grabarbeiten tiefer 40 cm im Bereich der Kabeltrasse von deren Verlauf zu informieren (Bauantrag). Nach erfolgter Verlegung von Kabeln an das vereinseigene Stromnetz, ist ein genauer Plan der Verlegung anzufertigen und dem Vorstand (Elektroverantwortlichen) zu übergeben.

Abrechnung des Wasser- und Stromverbrauches

Die Abrechnung des Verbrauches erfolgt jährlich zusammen mit der Zahlungsfälligkeit für das kommende Kalenderjahr (Jahresrechnung). Weiteres regelt die Beitragsordnung.

Der Wasser- sowie Strompreis richtet sich nach dem Tarif des jeweiligen Lieferanten, zuzüglich aufgetretener Verluste, Grundgebühren.



Bei einem Unterpächterwechsel werden die Messdaten im Medienprotokoll erfasst.

Aufgaben / Befugnisse / Verantwortlichkeiten

Vorstand und dessen Beauftragte

Ablesen des Verbrauchs an den Wasseruhren und Stromzählern.

Kontrollen und Prüfungen der Anlagen auf ordnungsgemäßen Zustand und Nutzung sowie Sicherheit.

Die Entfernung von Plomben und Neuverplombung darf nur durch die Beauftragten des Vorstandes erfolgen.

Durchführung von stichprobenartigen Kontrollen zur ordnungsgemäßen Entnahme von Wasser und Elektroenergie aus dem Netz.

Zur Durchführung der vorgenannten Aufgaben sowie bei dringenden Fällen (z. B. Havarien) sind die Beauftragten des Vorstandes zum Betreten der Parzellen bis an die Messeinrichtung und zu den Anlagen befugt.

Ist der übernehmende Unterpächter zum Eigentumserwerb bereit, kann der scheidende Unterpächter durch den Vorstand verpflichtet werden, auf seine Kosten eine Überprüfung der Installation durch eine Fachkraft vornehmen zu lassen. In diesem Fall hat der abgebende Unterpächter das Prüfprotokoll dem übernehmenden Unterpächter zu übergeben und dem Vorstand zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Verbraucher

Für die fachgerechte Errichtung, Veränderung, Ausführung der Arbeiten, Wartung, Instandhaltung, den Betrieb und Sicherheit sowie den Brandschutz der Wasser- und Stromanlage innerhalb des Gartens trägt der Unterpächter die volle Verantwortung.

Jeder Unterpächter sichert die Zugänglichkeit (evtl. Schlüssel hinterlegung) zu den Übergabestellen zur Abwehr von:

- Havarien

Wahrgenommene Mängel an der/den vereinseigenen Anlage(n) ist/sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

Eigenmächtige Eingriffe in die Unterverteiler sind grundsätzlich verboten.

Das Betätigen der Wasserschieber ist nur dem Wasserwart mit den dazu gehörigen Schlüsseln erlaubt.

Sperrung von Anschlüssen bzw. Widerruf erteilter Genehmigungen

Der Vorstand des Kleingartenvereins ist berechtigt, nach Mitteilung an den jeweiligen Gartenbesitzer den Bezug von Strom und/oder Wasser aus dem vereinseigenen Strom-/ Wassernetz zu unterbinden und deren Anschluss zu sperren.

Dies ist möglich bei:



- Bezug von Wasser und/oder Strom, der nicht von einem Unterzähler erfasst wird,
- nicht fristgemäßer Bezahlung von Wasser- und/oder Stromrechnung, sowie Jahresrechnung,
- unberechtigtem unbefugtem Öffnen von Verplombungen,
- vorsätzliche Beschädigung
- eigenmächtige Instandsetzung bzw. Veränderungen an der/den Gemeinschaftsanlage(n),
- fehlende Plombierung von geeichten Zählern
- sonstige grobe Verstöße gegen diese Ordnung.

Bei Verdacht der unzulässigen Entnahme von Wasser und Energie wird durch den Vorstand mit dem Verursacher ein klärendes Gespräch geführt und bei Bestätigung Anzeige wegen Diebstahl erstattet. Kündigung der Mitgliedschaft und des Kleingartenpachtvertrages gem. unserer Satzung bleiben hiervon unberührt.

Gebühren

Die Gebühren für den Wasser- und dem Stromverbrauch richten sich nach den Preisen des zuständigen Versorgers.

Für die nicht fristgemäße Meldung bzw. nicht erfolgte Meldung von Stromverbräuchen an den Vorstand wird neben dem Durchschnittsverbrauch der letzten 2 Jahre (zzgl. einer Kalkulationsgröße) angenommen und in Rechnung gestellt. Zusätzlich werden hierzu noch Verwaltungskosten gemäß der aktuell gültigen Beitragsordnung fällig.

Schlussbestimmung

Über Wasser- und Stromfragen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Ordnung Lücken auf, so sind sich Vorstand und Mitglieder darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichtet sich der Vorstand, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu verwenden, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Mitglieder sie zum Zeitpunkt des Beschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Ordnung eine Lücke enthalten sollte.

Inkrafttreten

Diese Ordnung ist am __.04.2018 durch die Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen wurden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.